

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nieders. GVBl. S. 111) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBL. S 121) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schladen-Werla betreibt Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen dieser Gebührensatzung in Beuchte, Isingerode, Giede, Schladen und Werlaburgdorf. Die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser werden gemäß ihrer räumlichen Kapazität in drei Kategorien eingeteilt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Örtlicher Nutzer im Sinne der Satzung sind,
 - Nr.1) natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz
 - Nr.2) Vereinen, Verbänden oder Gruppierungen, die ihren Vereinssitz
 - Nr.3) juristischen Personen, die ihren Geschäftssitzin der Gemeinde Schladen-Werla haben.
- (2) Eine politische Partei im Sinne dieser Satzung ist eine auf Dauer angelegte Vereinigung von Bürgern, die gemeinsame politische Ziele verfolgen und Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen wollen, indem sie sich an Wahlen beteiligen und in Parlamenten vertreten sein möchten.

§ 3 Gebührentarif

Bei der Benutzung nachstehender Einrichtungen betragen die Gebühren:

1. Kategorie

1.1 Dorfgemeinschaftshaus Beuchte (Bürgerhaus Beuchte)

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Gemeinschaftsraum	60,00 €	100,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen	20,00 €	nicht möglich

oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei		
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
5.) Kurzeittarif (Nutzung bis 18:00 Uhr)	60 % der jeweiligen Gebühr	60 % der jeweiligen Gebühr
6. Kaution	50,00 €	50,00 €

1.2 Dorfgemeinschaftshaus Isingerode (Alte Schule)

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Gemeinschaftsraum I und II	60,00 €	100,00 €
2.) Gemeinschaftsraum I	45,00 €	70,00 €
3.) Gemeinschaftsraum II	30,00 €	50,00 €
4.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
5.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	20,00 €	nicht möglich
6.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
7.) Kurzeittarif (Nutzung bis 18:00 Uhr)	60 % der jeweiligen Gebühr	60 % der jeweiligen Gebühr
8.) Kaution	50,00 €	50,00 €

1.3 Sportheim in Werlaburgdorf

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Sportheim	60,00 €	100,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	20,00 €	nicht möglich
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
5.) Kurzeittarif (Nutzung bis 18:00 Uhr)	60 % der jeweiligen Gebühr	60 % der jeweiligen Gebühr
6. Kaution	50,00 €	50,00 €

1.4 Dorfgemeinschaftshaus Gielde (Franz-Tassler Haus) Clubraum

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Clubraum	60,00 €	100,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	20,00 €	nicht möglich
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr

5.) Kurzeittarif (Nutzung bis 18:00 Uhr)	60 % der jeweiligen Gebühr	60 % der jeweiligen Gebühr
6. Kaution	50,00 €	50,00 €

2. Kategorie

2.1 Dorfgemeinschaftshaus Gielde (Franz-Tassler-Haus) für 2026

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Saal	130,00 €	200,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	60,00 €	nicht möglich
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
5.) Kaution	150,00 €	150,00 €

2.1 Dorfgemeinschaftshaus Gielde (Franz-Tassler-Haus) für 2027

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Saal	170,00 €	270,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	60,00 €	nicht möglich
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
5.) Kaution	150,00 €	150,00 €

2.1 Dorfgemeinschaftshaus Gielde (Franz-Tassler-Haus) ab 2028

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Saal	210,00 €	340,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	60,00 €	nicht möglich
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
5.) Kaution	150,00 €	150,00 €

2.2 Dorfgemeinschaftshaus Werlaburgdorf

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) Saal	210,00 €	340,00 €
2.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
3.) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	60,00 €	nicht möglich
4.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40 % der jeweiligen Gebühr	40 % der jeweiligen Gebühr
5.) Kautions	150,00 €	150,00 €

3. Kategorie

3.1 Dorfgemeinschaftshaus Schladen

Nutzung	Örtlicher Nutzer in Euro	Auswärtiger Nutzer in Euro
1.) DGH komplett Erd- und Obergeschoss	380,00 €	600,00 €
2.) DGH komplett Erdgeschoss	250,00 €	450,00 €
2.1) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	160,00 €	nicht möglich
3.) DGH komplett Erdgeschoss, 1/3 Saal vorn	160,00 €	320,00 €
3.1) für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppierungen oder ähnliche Veranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	90,00 €	nicht möglich
4.) Nutzung der Küche	30,00 €	30,00 €
5.) gewerbliche Nutzung je angefangener Stunde	40% der jeweiligen Gebühr	40% der jeweiligen Gebühr
6.) Kautions	250,00 €	250,00 €

Allgemeine Gebührentatbestände

1. Für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten am Vortage (beginnend ab 11.00 Uhr) oder für Aufräumarbeiten nach gebührenpflichtigen Nutzungen (ebenfalls ab 11.00 Uhr) werden 50% der jeweiligen Gebühr berechnet.
2. Die Gebühren für mehrtägige Nutzungen, bei Nutzungen im Rahmen der Jugendarbeit sowie für nicht Aufgeführtes, legt der Verwaltungsausschuss im Einzelfall fest.
3. Die Nutzung durch politische Parteien ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
4. Nutzungen im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger örtlicher Vereine, sowie von Vereinen, Verbänden oder Gruppierungen, die kein eingetragener Verein sind bleiben gebührenfrei, wenn deren Nutzungen sozialer, kultureller, sportlicher Art sind oder zur Förderung des Vereinslebens oder der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die gebührenfreie Nutzung gilt nur, wenn im Rahmen der Nutzung keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist gegeben, wenn ein Eintrittsentgelt erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt für eigene Zwecke verkauft werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gegeben, wenn Erträge aus der Nutzung für gemeinnützige Zwecken an Dritte gespendet werden.

5. Für alle politischen Parteien sowie Vereine und Institutionen, die gemeindliche Weihnachtsfeiern weiter durchführen, werden in den Dorfgemeinschaftshäusern für diese Veranstaltung keine Gebühren erhoben.
6. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung.
Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
Die Kautions wird 8 Wochen vor der Veranstaltung fällig. Bei Buchungen im Abstand von weniger als 8 Wochen zum Nutzungstermin wird die Kautions sofort ab Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses fällig.
7. Sollte sich herausstellen, dass zwischen den am Verfahren Beteiligten ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde berechtigt, die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe im Voraus vom Gebührenschuldner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde in diesem Fall verpflichtet, gegenüber dem Gebührenschuldner einen entsprechenden Gebührenbescheid im Sinne des § 14 UStG zu erlassen. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den USt-Gebührenmehrbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu begleichen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet. Unterliegen einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer, dann verstehen sich die ausgewiesenen Gebühren als Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schluden, den

(Schulze)
Bürgermeisters